

DER ZAHNARZT ALS UNTERNEHMER

Vorsicht, Fallstricke bei Bauaufträgen aller Art

Abzugssteuer ab 01.01.2002 für Bauleistungen

Die Bundesregierung hat zur Eindämmung von illegaler Beschäftigung im Baugewerbe und der Schwarzarbeit das Einkommensteuergesetz ab dem 01.01.2002 geändert. Damit sollen die Steueransprüche des deutschen Staates gegenüber ausländischen Bauunternehmern und Bautrupps gesichert werden.

Vor dem Hintergrund des europäischen Diskriminierungsverbotes durften die neuen Regelungen nicht auf ausländische Unternehmer beschränkt werden, so dass ab 01.01.2002 nun auch alle inländischen Baudienstleister (Elektriker, Klempner, Fliesenleger, Dachdecker, Maler etc.) davon betroffen sind. Dies vorab zum Verständnis des neuen Gesetzes.

Grundsatz

Nach dem neuen Gesetz ist jeder Unternehmer – auch der private Vermieter, da auch er ein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist – verpflichtet, von Zahlungen (in der Regel dem Brutto-Rechnungsbetrag) an Baudienstleister nach dem 31.12.2001 einen 15-prozentigen Abzug vorzunehmen und diesen an das zuständige Finanzamt abzuführen. Dies gilt auch für Bauunternehmer, die Arbeiten von Subunternehmern ausführen lassen.

Ferner hat der Leistungsempfänger mit dem Bauunternehmer abzurechnen, indem er dem Bauunternehmer mitteilt, von welcher Rechnung er wann einen Abzug in welcher Höhe vorgenommen hat und wann dieser an welches Finanzamt überwiesen wurde. Eine Kopie der Anmeldung der Bauabzugssteuer reicht als Abrechnung gegenüber dem Bauunternehmer aus.

Der Leistungsempfänger hat bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Monats der Zahlung der Rechnung den Abzugsbetrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem für die Besteuerung des Ein-

kommens des Bauunternehmers zuständigen Finanzamt anzumelden und abzuführen. Die Anmeldung muss für jeden Bauunternehmer einzeln erfolgen.

Von der neuen Regelung ausgenommen sind Baumaßnahmen und Reparaturen an selbstgenutzten Wohnungen und Einfamilienhäusern.

Fallen Bauleistungen an vermieteten oder an eigenbetrieblich genutzten Immobilien (Praxis im eigenen Haus) an, ist der Abzug wiederum vorzunehmen, sofern nicht die Ausnahmen vom Steuerabzug greifen.

Ausnahmen

Der Steuerabzug ist vom Auftraggeber der Bauleistungen nicht vorzunehmen, wenn

- dem Auftraggeber vom Bauunternehmer eine gültige Freistellungsbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorgelegt wird oder
- für Unternehmer (praktizierende Zahnärzte) die Zahlungen an dieselbe Baufirma 5.000,00 € im Jahr voraussichtlich nicht übersteigen oder
- für ausschließlich private Vermieter die Zahlungen an dieselbe Baufirma 15.000,00 € im Jahr voraussichtlich nicht übersteigen.

Vorsicht ist allerdings geboten: Werden die Freigrenzen auch nur um 1 € überschritten (z.B. wenn im Laufe des Jahres dem selben Handwerker mehrere Aufträge erteilt werden), unterliegt die gesamte Summe der Bauabzugssteuer.

Beispiel

Ein Zahnarzt gibt einem Malerunternehmen in 2001 den Auftrag, nach einem Mieterwechsel seines vermieteten Hauses Wände und Türen noch in 2001 neu zu streichen. Der Maler stellt dem Zahnarzt für seine Leistungen 6.000,00 € in Rechnung, die der Anfang Januar 2002 an das Malerunterneh-

men zahlt. Ferner muss auch das Wartezimmer einen neuen Anstrich bekommen. Hierfür berechnet ein anderer Malerbetrieb für seine Leistungen in 2002 dem Zahnarzt 4.000,00 €.

Lösung 1

Dem Zahnarzt liegt von beiden Baudienstleistern keine gültige Freistellungsbescheinigung vor:

Für den Zahnarzt gilt der Ausnahmetatbestand der Freigrenze von nur 5.000,00 €. Er hat von der Malerrechnung für sein vermietetes Haus 15 Prozent von 6.000,00 € (also 900 €) einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Von der Malerrechnung für seine Praxis ist kein Steuerabzug vorzunehmen, da die Freigrenze von 5.000,00 € für diesen Bauunternehmer nicht überschritten ist.

Lösung 2

Dem Zahnarzt liegt von beiden Baudienstleistern eine gültige Freistellungsbescheinigung vor:

Es ist kein Steuerabzug vorzunehmen, da von beiden Bauunternehmern gültige Freistellungsbescheinigungen vorliegen. Die Rechnungen können in voller Höhe gezahlt werden.

Unsere Empfehlung

Die Nichtbeachtung der neuen Vorschriften kann für den Auftraggeber von Bauleistungen sehr teuer werden, weil der Auftraggeber für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag haftet.

Darüber hinaus liegt bei Nichteinhaltung des Gesetzes eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 € belegt werden kann. Für eine verspätete Abgabe der Anmeldung kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag von 10 Prozent des Abzugsbetrages und bei verspäteter Zahlung zusätzlich noch Säumniszuschläge festsetzen.

Unsere Empfehlung lautet, dass Sie sich als Leistungsempfänger vor der ersten Zahlung an einen

Fortsetzung auf Seite 40

DER ZAHNARZT ALS UNTERNEHMER

Fortsetzung von Seite 39

Baudienstleister die gültige Freistellungsbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (eine Kopie der Freistellungsbescheinigung soll nach dem Erlass des Bundesfinanzministeriums ausreichen) aushändigen lassen sollten, diese bei Ihren Hausunterlagen verwahren und eine Kopie der Bescheinigung an jede Rechnung heften.

Nach dem Erlass des Bundesfinanzministeriums sind Sie als Leistungsempfänger verpflichtet, die Freistellungsbescheinigung hinsichtlich eines lesbaren Dienstsiegels und einer Sicherheitsnummer zu überprüfen. Sie gehen auf Nummer Sicher, wenn Sie die Gültigkeit der Bescheinigung im Internet unter www.bif-online.de überprüfen.

Es sollte jedes Jahr eine neue amtliche Bescheinigung vom Handwerker angefordert werden, obwohl die Bescheinigung eine

Gültigkeit von drei Jahren hat. Aber das Finanzamt macht die Gültigkeit u. a. auch von der Zuverlässigkeit des Bauunternehmers als Steuerzahler abhängig. Kommt der Bauunternehmer z. B. in eine finanzielle Schieflage und ist dadurch der Steueranspruch des Finanzamtes gefährdet, kann es eine erteilte Freistellungsbescheinigung auch wieder aufheben. In diesem Fall muss die Bauabzugssteuer einbehalten und abgeführt werden.

Sofern Ihnen keine Bescheinigung vorliegt, sollten Sie bereits von der ersten Rechnung an, unabhängig von den gesetzlichen Freigrenzen, den Steuerabzug von 15 Prozent vornehmen, da es sich bei den Freigrenzen um jährlich anzusetzende Freigrenzen handelt, die durchaus im Laufe des Jahres überschritten werden könnten.

Fazit

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass mit einem enormen zusätzlichen Verwaltungs- und Kontrollaufwand für alle Beteiligten (Finanzamt, Bauunternehmer, Leistungsempfänger) gerechnet werden muss, der sich voraussichtlich auch im Preis niederschlagen wird, und dass damit die Mehrzahl der steuer-ehrlichen Bürger für den Missbrauch von wenigen steuer-unehrlichen Bürgern belastet wird.

Da sich das Gesetz noch „im Fluss“ befindet, sollten Sie Ihre Handlungsweise ab 2002 in Bezug auf die Bauabzugssteuer mit Ihrem Steuerberater abstimmen.

Dipl. Ökonom Dirk Peters,
Steuerberater, Hannover
Sozius-Partner der Steuer- und
Anwaltskanzlei
PETERS*SCHOENLEIN*PETERS
www.Strategisch-steuern.de

SACHSEN-ANHALT

ZU UNSEREM TITELBILD

Unter Denkmalschutz:

Markt in Wittenberg

Viele wichtige Baudenkmäler und historisch bedeutende Stätten in Wittenberg gewinnen durch ihre Beziehung zu Luther zusätzlich an Wert. So auch der Markt des im Jahre 1180 erstmals als Burgward erwähnten Ortes, der knapp einhundert Jahre später durch Albrecht II. Stadtrecht erhielt.

Für den heutigen Besucher der Stadt ist ihr berühmtester Bewohner, Martin Luther, beinahe allgegenwärtig. An der Schlosskirche schlug er seine Thesen an, nicht weit davon, vor dem ehemaligen Elstertor, verbrannte er im Dezember 1520 die päpstliche Bann-Androhungsbulle. An dieser Stelle pflanzte man später zur Erinnerung die „Luther-Eiche“, die

während der Befreiungskriege aus Holzmangel jedoch gefällt, später aber wieder ersetzt worden ist.

Die hohen Türme der Stadtkirche St. Marien, in der Luther predigte, sind vom Markt aus gut zu sehen. Denn unmittelbar an deren Kirchplatz schließt der großräumige, von Bürgerhäusern umrahmte Platz an. Dieses komplett unter Denkmalschutz stehende Areal bietet noch heute das imposante Bild eines maßgeblich von der Renaissance geprägten Platzes – obwohl zahlreiche Veränderungen im Laufe der Zeit alte Fassaden verschwinden ließen.

Das architektonische Ensemble, das beeindruckend vom einstigen bürgerlichen Selbstverständnis

kündet, wird auf diesem Platz in der Geburtsstadt der Reformation von den Denkmälern Martin Luthers und seines engsten Mitstreiters Philipp Melanchthon vervollständigt. Das Lutherdenkmal wurde 1821 von Johann Gottfried Schadow, das Melanchthons 1865 von Friedrich Drake geschaffen. Der Baldachin für des Reformators Standbild soll nach Entwürfen Schinkels entstanden sein, der andere nach Entwürfen Johann Heinrich Stracks.

Das markante Wittenberger Rathaus stammt aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts und diente einst nicht nur der städtischen Verwaltung, sondern auch als Kaufhaus, Tanz- und Theatersaal. ■